

Satzung der Verbraucherzentrale Hamburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Verbraucherzentrale Hamburg e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. Aufgabe des Vereins ist es,
 - a) die Position und das Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher in einer sozialen Marktwirtschaft zu stärken,
 - b) den Verbraucherinnen und Verbrauchern die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge und die marktwirtschaftlichen Abläufe durchschaubar zu machen,
 - c) die Verbraucherinnen und Verbraucher in objektiver Weise über ihre gesetzlichen Rechte zu informieren und zu vertreten,
 - d) als Interessenvertretung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu wirken.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) enge Zusammenarbeit mit Behörden und Medien sowie durch Einwirkung auf Wirtschaftsverbände, Unternehmen, staatliche Anbieter und andere Institutionen,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen,
 - c) individuelle Beratung, Hilfestellung und Vertretung,
 - d) sowie die Verfolgung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht und andere Gesetze, soweit hierdurch Verbraucherinteressen berührt sind.
- 3) Der Verein ist bei der Verfolgung seiner Zwecke unabhängig.
 - a) Wesentliche Grundlage seiner Arbeit sind öffentliche Zuwendungen, mit denen Verbraucherschutz als öffentliche Aufgabe gesichert wird.
 - b) Diese Zuwendungen dürfen nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Unabhängigkeit der Vereinsarbeit in Frage stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein mit Sitz in Hamburg ist parteipolitisch unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- 4) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Zuwendungsbescheide der öffentlichen Hand etwas anderes bestimmen - an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche Personen (außerordentliche Mitglieder) sein sowie juristische Personen und Personenvereinigungen (ordentliche Mitglieder).
- 2) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Verbraucherzentrale Hamburg e.V. stehen, können nicht Mitglied sein.
- 3) Die Mitglieder müssen sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und bereit sein, den satzungsgemäßen Zweck zu fördern. Ordentliche Mitglieder dürfen den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht im Angebot von Waren und Dienstleistungen haben.
- 4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Verwaltungsrat.
- 5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; der Beitragssatz kann für außerordentliche und für ordentliche Mitglieder verschieden bemessen werden.
- 6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder mit der Auflösung des Mitgliedsverbandes sowie durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende zulässig. Er ist dem Vorstand bis zum 30. September des Jahres schriftlich zu erklären.
- 7) Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwider handeln oder sonst deren Verwirklichung gefährden oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Verwaltungsrat.
- 8) Wird einem Aufnahmeantrag nicht entsprochen oder ein Mitglied ausgeschlossen, so ist dies dem/der Antragsteller/in bzw. dem Mitglied unter Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs bei der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen des Vereins kostenlos oder zu ermäßigten Entgelten in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- 2) Der Vorstand und das weitere Mitglied der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil und können Berater hinzuziehen.
- 3) Die Freie und Hansestadt Hamburg als Zuwendungsgeberin hat ein Teilnahmerecht. Ihren Vertreter/innen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- 4) Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt. Jedes Mitglied kann beim Verwaltungsrat beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 5) Der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates leitet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsrats,
- d) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstands,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über die Entlastung von Verwaltungsrat und Vorstand,
- f) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats gem. § 4 Abs. 7 und 8,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder mit mindestens 100 eigenen bzw., bei Dachverbänden, 100 Mitgliedern ihrer Unterorganisationen Stimmrecht. Sie haben zwei Stimmen, sofern sie 10.000 oder mehr Mitglieder vertreten, eine Stimme, wenn die Zahl der vertretenen Mitglieder weniger als 10.000 beträgt. Die ordentlichen Mitglieder stimmen durch ihre satzungsmäßig berufenen Organe; deren Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, in einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3) Wahlen zum Verwaltungsrat erfolgen durch schriftliche Abstimmung. Der/Die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden einzeln mit absoluter Mehrheit gewählt. Es ist der/diejenige gewählt, der/die die höchste Stimmenzahl erhält. Erforderlichenfalls wird die Wahl wiederholt, wobei dann relative Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- 4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zuzusenden.

10 Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Personen aus der Mitgliederversammlung, von denen mindestens drei Vertreter der ordentlichen Mitglieder sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl und Abberufung sind möglich. Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Vereinsmitglieder erfolgen.
- 2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3) Der Verwaltungsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats oder der Vorstand oder das weitere Mitglied der Geschäftsleitung kann unter Angabe der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende den Verwaltungsrat unverzüglich einberuft.
- 4) Der Vorstand, das weitere Mitglied der Geschäftsleitung und die Freie und Hansestadt Hamburg als Zuwendungsgeberin nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall das Gegenteil beschließt.
- 5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder sollen nur Persönlichkeiten sein, die Gewähr für eine sachgerechte Ausübung dieser Tätigkeit geben. Sie dürfen kein Gewerbe betreiben und weder für ein gewerbliches Unternehmen oder eine

Vereinigung solcher Unternehmen tätig sein, noch einen beherrschenden Einfluss auf ein gewerbliches Unternehmen haben oder dem Aufsichtsorgan eines solchen Unternehmens oder einer solchen Vereinigung angehören.

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung des Vorstands,
- b) Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Vorstand, der eine angemessene Vergütung enthält,
- c) Einstellung und Kündigung des weiteren Mitglieds der Geschäftsleitung,
- d) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand,
- e) Überwachung der Tätigkeit des Vorstands auf der Grundlage jederzeitigen Auskunftsrechts und Akteneinsichtsrechts über alle Vereinsangelegenheiten sowie des Rechts, Mitarbeiter/innen unmittelbar anzuhören,
- f) Beratung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
- g) Zustimmung zum Abschluss von Kauf-, Miet- und Dienstverträgen mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro,
- h) Zustimmung zur Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- i) Zustimmung zu langfristigen Aufgabenkonzepten nach Vorlage des Vorstands,
- j) Verabschiedung des Wirtschaftsplans,
- k) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern,
- l) Entscheidung über Mitgliedschaften des Vereins in anderen Organisationen,
- m) Entscheidung über die Bildung von Fachbeiräten und Förderkreisen sowie die Beteiligung an Gesellschaften.

§ 12 Haftung

Die Haftung des Verwaltungsrates und des Vorstands gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Der Vorstand wird auf höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet mit Eintritt des gesetzlichen Rentenalters.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorstand und einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung. Die Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und dem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat in einer Geschäftsordnung regeln.
- 3) Dem Vorstand obliegt jede Tätigkeit, die geeignet ist, den Vereinszweck zu fördern, und die nicht dem Verwaltungsrat oder der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.
- 4) Der Vorstand und das weitere Mitglied der Geschäftsleitung sind bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, bei dem Abschluss und der Erfüllung von Verträgen und in Fragen des Betriebsverfassungs- und Tarifrechts zur Einzelvertretung befugt.

§ 14 Fachbeiräte und Förderkreise

Es können Fachbeiräte und Förderkreise gebildet werden, die den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben unterstützen.

§ 15 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen ist für jedes Geschäftsjahr durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Eine Änderung dieser Satzung oder ein Auflösungsbeschluss können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen und mindestens der Mehrheit aller Mitgliederstimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins und eine Änderung von § 10 Abs.1 der Satzung können nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung und auf Antrag des Verwaltungsrats beschlossen werden.
- 2) Sind in einer zum Zwecke der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitgliederstimmen anwesend, genügt in einer zum gleichen Zweck innerhalb eines Monats einberufenen Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Hamburg, den 6. August 2021

Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 19. Juni 2013